

Familienachen - Wiederholung

1.

Was ist eine Familie?

Eine Familie besteht aus allen durch ...

... Ehe, Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft und Schwägerschaft miteinander verbundenen Personen

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 GG)

Familien­sachen - Wiederholung

2.

Nennen Sie fünf Familien­sachen und geben Sie die gesetzlichen Bestimmungen ab?

Ehesachen

Kindschaftsachen

Abstammungsachen

Unterhaltsachen

Güterrechtsachen

Versorgungsausgleichsachen

Adoptionsachen

Ehewohnung- und Haushaltsachen

Gewaltschutzsachen

Versorgungsausgleichsachen

sonstige Familien­sachen

Lebenspartnerschaftsachen

§ 111 FamFG

Familienachen - Wiederholung

3.

Welche Untergliederung gibt es in Familiensachen. Nennen Sie je ein Beispiel?

Ehesachen

- Scheidung der Ehe
- Aufhebung der Ehe
- Feststellung des Bestehens/ Nichtbestehens einer Ehe

Familienstreit- sachen

- Unterhalt
- Güterrecht
- sonstige Familiensachen

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Kindschaftssachen
- Abstammungssachen
- Adoptionssachen
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen
- Versorgungsausgleichsachen

Familienachen - Wiederholung

4.

Sind folgende gesetzliche Bestimmungen für Ehe- und Familienstreitsachen anzuwenden?

	Ja	Nein
§ 15 FamFG		✗
§ 40 FamFG		✗
§ 76 FamFG		✗
§ 116 FamFG	✗	

Familienachen - Wiederholung

5.

Nennen Sie die sachliche Zuständigkeit unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen für Familienachen?

Amtsgerichte
für Familien-
sachen

§§ 23a I S.1 Nr. 1, 23b
GVG

Familienachen - Wiederholung

6.

Nennen Sie die Familiengerichte in Berlin?

AG
Schöneberg

AG
Köpenick

AG
Kreuzberg

AG
Pankow

Familienachen - Wiederholung

7.

Nennen Sie je fünf Zuständigkeiten des Richters und des Rechtspflegers?

Richter:

- Scheidung
- Versorgungsausgleich
- Übertragung der elterlichen Sorge
- Entscheidung über den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB
- Umgangsregelungen
- Verfahren wegen Herausgabe des Kindes
- Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanfechtung

- Adoption von Minderjährigen und Volljährigen
- Unterhaltsverfahren
- Gewaltschutzverfahren
- Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung/Freiheitsentziehung
- Wohnungs- und Haushaltssachen
- Güterrecht
- Zugewinn

Familienachen - Wiederholung

7.

Nennen Sie je fünf Zuständigkeiten des Richters und des Rechtspflegers?

Rechtspfleger:

- Feststellung des Ruhens der eSo wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse
- Vereinfachtes Unterhaltsverfahren
- Vormundschaften
- Pflegschaft
- Genehmigung für Eltern gem. 1643 BGB z.B. bei Erbausschlagung für das Kind,
- Genehmigung von Kaufverträgen
- Verfahren nach § 1640 BGB
- Verfahren zur Bestimmung des Kindergeldberechtigten gem. § 64 EstG
- Entscheidung über Genehmigung zur Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung von Urkunden und Entscheidungen
- Entschädigung von Rechtsanwälten, Verfahrensbeistände, Pfleger und Vormündern
- Vollstreckung von Zwangsgeld im VA-Verfahren
- VKH-Überprüfung und Abänderung/Aufhebung
- KFA/ KFB
- Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 726 I, §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 II sowie des § 749 ZPO

Familien­sachen - Wiederholung

8.

Nennen Sie die verschiedenen Arten der Beteiligten im familienrechtlichen Verfahren und jeweils ein Beispiel?

*Muss-
Beteiligte*

*deren Rechte unmittelbar
betroffen sind sowie wer
von Gesetzes wegen zu
beteiligen ist
(Antragssteller,
Antragsgegner,
Verfahrensbevollmächtigte,
JA, VB)*

*Kann-
Beteiligte*

*Personen können von Amts
wegen oder auf Antrag
weitere Personen zum
Verfahren hinzugezogen
werden, sofern dies in einem
Gesetz vorgesehen ist
(SV, Zeugen, Verwandte,
JA)*

*Beteiligte
kraft
Antrags*

*Jugendamt kann
auf Antrag
beteiligt werden*

Familienachen - Wiederholung

9.

Nennen Sie die Instanzen in Familiensachen?

I. Instanz	AG	§§ 23a I S. 1, 23b GVG
II. Instanz - Unterbringungen	LG	§ 72 I. 2 GVG
li. Instanz	OLG/KG	§ 119 I Nr. 1a) GVG
III. Instanz	BGH	§ 133 GVG

Familien­sachen - Wiederholung

10.

Nennen Sie die Voraussetzungen der VKH?

*ein
Beteiligten
kann nach
seinem ...*

*... persönlichen und
wirtschaftlichen
Verhältnissen die
Kosten nicht, nur
zum Teil oder nur in
Raten aufbringen*

*Beabsichtigte
Rechtsverfolgung oder
Rechtsverteidigung bietet
hinreichende Aussicht auf
Erfolg und erscheint nicht
mutwillig*

Familienachen - Wiederholung

11.

Welche Gesetze bzw. Vorschriften gelten im VKH-Verfahren?

FamFG

ZPO

DB-PKH

Familien­sachen - Wiederholung

12.

Welche VKH-Entscheidungen können durch den Richter ergehen?

VKH ohne
Zahlungs-
bestimmung

Teilbewilligung
der VKH
(z.B. bis zu
einem Streitwert
von 5.000 €)

VKH mit
Ratenzahlung
(max. 48
Monatsraten)

Zurückweisung des
Antrags

Familienachen - Wiederholung

13.

Es wird VKH mit Raten bewilligt. Wie wird der VKH-Beschluss an den Antragsgegner übersandt?

*entspricht der
Beschluss nicht dem
erklärten Willen des
Beteiligten*

*wird der Beschluss
demjenigen förmlich
übersandt*

*§ 47 I
FamFG*

Familienachen - Wiederholung

14.

Welche Möglichkeiten hat der Antragsteller, wenn er mit der Entscheidung über den VKH-Antrag nicht einverstanden ist?

*sofortige Beschwerde
(§§ 567 - 572, 127
II-IV ZPO)*

*Notfrist, 1 Monat ab
Zustellung der
Entscheidung, spätestens
mit dem Ablauf von 5
Monaten nach der
Verkündung des Beschluss (§
569 I S. 2 ZPO)*

*Einlegen beim Gericht,
dessen Entscheidung
angefochten wird oder
beim Beschwerdegericht
(§§ 569 I S. 1, 127 III
S. 3 ZPO)*

Familienachen - Wiederholung

15.

Sie sind UdG in der Abt. 123 im Familiengericht. Bei Ihnen gehen folgende Anträge:

- a. Antrag auf Ehescheidung
- b. Antrag auf Übertragung der eSo
- c. Antrag auf Bewilligung der VKH.

Bestehen für die jeweiligen Anträge Anwaltszwang? Nennen Sie die jeweils gesetzlichen Bestimmungen

a) ja, § 714 I
FamFG

b) nein, § 714
I FamFG

c) nein, §
714 IV Nr. 5
FamFG

Familienachen - Wiederholung

16.

Wann werden die Beschlüsse wirksam? Nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen!

Ehesachen

mit Rechtskraft (§ 116 II FamFG)

Familien­sachen - Wiederholung

16.

Wann werden die Beschlüsse wirksam? Nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen!

*Familienstreit
-sachen*

*mit
Rechtskraft*

*Ausnahme: sofortige
Wirksamkeit, bei
Endentscheidung mit
einer Verpflichtung zur
Leistung von Unterhalt
(§ 116 III FamFG)*

Familienachen - Wiederholung

16.

Wann werden die Beschlüsse wirksam? Nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen!

Angelegenheit
der freiwilligen
Gerichtsbarkeit

mit Bekanntgabe
an die Beteiligten
(§ 40 I FamFG)

mit Rechtskraft (§ 40 II
und III FamFG)

z.B.

Genehmigung eines
Rechtsgeschäft (§ 40 II
S. 1 FamFG)

bei Gefahr in Verzug:
sofort o. Beschluss mit
Bekanntgabe an den
Antragsteller (§ 40 III
S. 3 FamFG)

§ 40
FamFG

Familienachen - Wiederholung

17.

Erläutern Sie den Erlassvermerk unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen?

Das Datum der Übergabe des Beschlusses ...

... an die Gst oder der Bekanntgabe durch Vorlesen der Beschlussformel (Erlass)...

... ist auf dem Beschluss zu vermerken ...

Am Ende der Entscheidung

§ 38 III S. 3 FamFG – gilt auch für Ehe- und Familienstreitsachen – es gelten aber auch die Vorschriften über die Verkündung entsprechend

... auf alle Entscheidungen die den Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigen.